



Holzabmessungen für Laufstege unter Dach

Dicke in cm	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00
max. Stützweite in m	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

- zwischen Innenkante Standfläche und Außenkante Abgasanlage: höchstens 30 cm
- zwischen Standfläche und Abgasanlage bei zwischenliegenden Firn: höchstens 60 cm
- Innenkante Standfläche und Mitte Zug der Abgasanlage: höchstens 1,0 m
- Standflächen an Reinigungsöffnungen mindestens 50 x 50 cm. Bewegungsfreiraum mind. 1,8 m³, wobei die Unterkante der Reinigungsöffnung sich in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m über der Standfläche befinden muss.

● Einseitigen Geländerholm in 1,10 m Höhe bei seitlichem Abstand von 15 cm zur Fläche vorsehen:

- an Standflächen und Verkehrswegen auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60°
- an Standflächen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe oberhalb einer tragfähigen Dachfläche.
- Steigleitern an Abgasanlagen mit einer Aufstiegshöhe

● Mindestbreite von Holzlaufstege unter Dach 25 cm. Die Holzdicke ergibt sich aus der maximalen Stützweite (Tabelle).

Standflächen

- Standflächen ④ an der Mündung von Abgasleitungen nicht tiefer als 1,10 m unterhalb der Mündung. Mindestgröße 25 x 40 cm.
- Sie müssen folgende waagerechte Abstände aufweisen:
 - zwischen Abgasanlage und Außenkante Standfläche: mindestens 40 cm

Absturzsicherungen

- Einseitigen Geländerholm in 1,10 m Höhe bei seitlichem Abstand von 15 cm zur Fläche vorsehen:
- an Standflächen und Verkehrswegen auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60°
- an Standflächen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe oberhalb einer tragfähigen Dachfläche.
- Steigleitern an Abgasanlagen mit einer Aufstiegshöhe

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtuntersuchungen) oder anbieten (Angebotsuntersuchungen). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
BGR A1 „Grundsätze der Prävention“
Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
BGV F4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
DIN EN 516
DIN EN 12951
DIN 18160 Teil 5
DIN 4426
BGR 218 „Schornsteinfegerarbeiten“
BGI 691 „Regeln für das Nachrüsten von Steigleisen- und Steigleitern mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen“